

| | |
|--|---------------------------------|
| Federführung: Hauptamt Sachbearbeiter: Ralf Kirschner | Datum: 20.11.2020 AZ: 460.71 |
|--|---------------------------------|

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeit | Ergebnis |
|----------------------|------------|----------------|-----------|
| Verwaltungsausschuss | 01.12.2020 | öffentlich | Beschluss |

Gegenstand der Vorlage
Erhebung der Kitagebühr bei angeordneter Quarantäne

Sachverhalt:

Aufgrund der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) musste die Gemeinde in der letzten Zeit einzelne Kitagruppen schließen und für die Kinder Quarantäne anordnen. Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf die Essenspauschale.

§ 3 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren schreibt vor, dass bei behördlicher Schließung der Einrichtung von mehr als einem Monat für den Zeitraum der Schließung keine Gebühr erhoben wird.

Obwohl die Schließung nicht automatisch immer einen vollen Monat betrifft ist die Verwaltung der Ansicht, die Gebühren für den Quarantänezeitraum (gerundet auf volle Wochen) bis spätestens zum 31.12.2020 zurückzubezahlen. Dasselbe gilt für die Essenspauschale.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gebühr für den Besuch der Kitas samt der Essenspauschale den von der Schließung der Quarantäneanordnung betroffenen Familien für den Quarantänezeitraum (gerundet auf volle Wochen) bis zum 31.12.2020 zurückzubezahlen.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlagenverzeichnis: